

Prüfstelle
Organismo di valutazione
Organn de valutazion

Prüfung über die Einhaltung der Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2025

gemäß Landesgesetz Nr. 6/2022, Art. 50, Absatz 3

PRÜFERIN/PRÜFER: Elena Eccher
 Peter Kinzner

PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

39100 Bozen | Freiheitsstraße 66
39100 Bolzano | Corso Libertà, 66

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismodivalutazione@consiglio-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. Rechtsrahmen	4
II. Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2025	5
III. Methodischer Ansatz.....	6
IV. Prüfergebnisse.....	9
V. Bewertung und Empfehlungen	13

I. Rechtsrahmen

Gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2022 ist die Prüfstelle auch für die Durchführung kooperativer Kontrollen zuständig, die der Aufsicht über die Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen in Bezug auf die Körperschaften nach Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts dienen.

Artikel 79 des Autonomiestatuts (DPR Nr. 670 vom 31. August 1972) in geltender Fassung regelt die Koordinierung der öffentlichen Finanzen in der Region Trentino-Südtirol.

Gemäß Absatz 1 besteht das erweiterte territoriale Regionalsystem aus Region, Provinzen und den örtlichen Körperschaften, den von den Provinzen und den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Körperschaften, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden.

Nach Absatz 3 obliegt den Provinzen die Koordinierung der öffentlichen Finanzen gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems sowie die Regelung der Beitragsleistungen und Pflichten dieser Körperschaften.

Absatz 4 bestimmt ausdrücklich, dass staatliche Bestimmungen, die Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder sonstige Beiträge – einschließlich jener im Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt – vorsehen, auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems keine Anwendung finden. Die Provinzen nehmen für sich und für die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften die Koordinierung der öffentlichen Finanzen wahr und treffen eigenständig Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben.

Nach Artikel 21/bis Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 1 vom 29. Januar 2002 über die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen erlässt die Landesregierung auf Vorschlag des Generaldirektors beziehungsweise der Generaldirektorin Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, indem sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften gemäß Artikel 79 Absatz 3 Anweisungen zur – auch strukturellen – Ausgabenminderung erteilt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die laufenden Betriebsausgaben zu richten.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 524 vom 25. Juni 2024 wurde das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) 2025–2027 genehmigt. Dieses Dokument sieht sowohl für die Landesverwaltung als auch für die Körperschaften des integrierten territorialen Systems Maßnahmen vor, die ausschließlich auf die Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben abzielen.

Mit Beschluss Nr. 1022 vom 19. November 2024 bestimmte die Landesregierung für den Dreijahreszeitraum 2025–2027 die erfassten Körperschaften sowie die Modalitäten der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene. Nach Absatz 4 der Anlage B zu diesem Beschluss ist die Prüfstelle im Rahmen der Aufsicht über die Zielerreichung im Bereich der öffentlichen Finanzen für die Durchführung von Kontrollen bei den in Anlage A angeführten Körperschaften zuständig. Ausgenommen sind die örtlichen Körperschaften, deren Kontrolle der Abteilung Örtliche Körperschaften obliegt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es im italienischen Rechtssystem keine einheitliche und allgemeingültige Rechtsdefinition des Begriffs Rationalisierung gibt (*„razionalizzare” significa rendere razionale, adatto alle esigenze e alle finalità istituzionali, migliorando il rendimento con nuovi sistemi e metodi di organizzazione (fonte: Dizionario Treccani)*).

Es handelt sich somit um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Je nach Rechtsgebiet wird der Begriff der Rationalisierung unterschiedlich und dementsprechend spezifisch je nach Sachbereich definiert.

Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere das Verwaltungsrecht maßgeblich. Dort bezeichnet der Begriff die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Organisationsstrukturen effizienter auszugestalten, Verschwendung sowie Doppelgleisigkeiten oder Doppelstrukturen abzubauen und Kosten zu senken, um den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des guten Verwaltungshandelns und der Unparteilichkeit gemäß Artikel 97 der Verfassung zu entsprechen.

Zusammenfassend ist Rationalisierung als Zielvorgabe zu verstehen, die darauf gerichtet ist, Strukturen oder Prozesse im Hinblick auf die vorgegebenen Ziele funktionaler, wirtschaftlicher und effizienter auszugestalten.

II. Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2025

Nach dem Beschluss der Landesregierung Nr. 524 vom 25. Juni 2024 lässt sich die Autonome Provinz Bozen vom Grundsatz des guten Verwaltungshandelns leiten und verfolgt somit die Grundprinzipien der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Effizienz. In diesem Sinne hat sie Maßnahmen vorgesehen, die ausschließlich auf die Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben abzielen.

Der Beschluss enthält neun gemeinsame Maßnahmen, in denen eine Reihe von Zielsetzungen festgelegt ist.

Im Wirtschafts- und Finanzdokument wurden keine spezifischen Maßnahmen für einzelne Körperschaften festgelegt.

Die gemeinsamen Maßnahmen lauteten wie folgt:

1. Einstellung von Personal erst nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs
2. Fortführung des Abschlusses von Einzelverträgen für Smart Working als Maßnahmen zur Eindämmung der indirekten Personalkosten
3. Rationalisierung der Haushaltsmittel in Hinsicht auf die Außendienste der Landesbediensteten
4. Ausarbeitung von Leitlinien für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen
5. Rationalisierung des Fuhrparks für die Mitarbeiter der Verwaltung und der Hilfskörperschaften
6. Rationalisierung der Beschaffung von Büromaterial mit zunehmender Tendenz zum zentralen Einkauf
7. Rationalisierung des Ankaufs von Tageszeitungen und spezifischen Zeitschriften
8. Überprüfung der automatisierten Überwachungssysteme und daraus folgende Umverteilung des Personals
9. Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die von der Druckerei des Landes durchgeführte Tätigkeit

Der Beschluss der Landesregierung sah keine Frist für die Übermittlung der Ergebnisse beziehungsweise Berichte an die Prüfstelle vor. Die Prüfstelle forderte daher mit Schreiben vom 11.03.2026 zur Vorlage der Berichte bis zum 10. April 2026 auf.

III. Methodischer Ansatz

Die Überprüfung der Umsetzung der im Beschluss Nr. 524/2024 vorgesehenen Maßnahmen erfolgte in folgenden Schritten:

- I. Prüfung, ob das in Anlage A zum Beschluss Nr. 1022/2024 enthaltene Verzeichnis der Körperschaften und Einrichtungen aktuell war. Nachstehend werden die maßgeblichen Entwicklungen des Jahres 2025 dargestellt:
 - a. Tipworld GmbH: Die Gesellschaft wurde durch die außerordentliche Vollversammlung vom 05.11.2025 formell in Liquidation versetzt und befand sich damit endgültig in Auflösung. Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte am 12.01.2026.
 - b. Eccel GmbH: Die Fr. Eccel GmbH wurde in der außerordentlichen Versammlung vom 22. November 2023 entsprechend dem im Rationalisierungsplan vorgesehenen Zeitplan in

Liquidation versetzt. Laut Auskunft des Amtes für Finanzaufsicht soll bis Ende des Jahres 2026 die Zuweisung des Vermögensgegenstandes an die Alleingesellschafterin, die Autonome Provinz Bozen, erfolgen. Anschließend wird – nach Genehmigung der Schlussbilanz der Liquidation – die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister veranlasst.

- c. Stiftung für die Unterstützung des Bildungssystems der Deutschen Bildungsdirektion: Diese Stiftung wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 848 vom 03. Oktober 2023 errichtet. Aktiviert wurde sie mit dem notariellen Gründungsakt am 23. September 2024 und durch die erste Einberufung des Stiftungsrates am 26. September 2024. Die Stiftung befindet sich derzeit in der Aufbauphase; das Tätigkeitsprogramm für das Kalenderjahr 2025 stand daher im Zeichen des Aufbaus der Grundstrukturen, der Analyse der Ausgangslage sowie der Entwicklung und Realisierung zusätzlicher neuer Lernorte und erster Projektaktivitäten.¹

Das aktuelle Verzeichnis der zu prüfenden Einrichtungen und Körperschaften setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Körperschaften, die in Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts ausdrücklich vorgesehen sind:
1. Südtiroler Sanitätsbetrieb
 2. Freie Universität Bozen
 3. Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Landesregierung beaufsichtigt sind:
4. Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung
 5. Agentur Landesdomäne
 6. Agentur für Bevölkerungsschutz
 7. Versuchszentrum Laimburg
 8. Betrieb Landesmuseen
 9. Ladinisches Kulturinstitut „Micurà de Rü“
 10. Arbeitsförderungsinstitut
 11. RAS Rundfunkanstalt Südtirol
 12. Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“
 13. Agentur für öffentliche Verträge AOV
 14. Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau
 15. Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus
 16. Institut für den Sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen
 17. Sonderbetrieb IDM Südtirol
 18. Schulen staatlicher Art auf dem Landesgebiet
 19. Landesberufsschulen
 20. Verkehrsamt der Stadt Bozen
 21. Kurverwaltung Meran

¹ Siehe Homepage der Stiftung: <https://www.perspektiven-lernen.org>

22. Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brenner Basistunnel mit Südzulauf

c) Gesellschaften mit direkter oder indirekter Mehrheitsbeteiligung des Landes sowie Inhouse-Gesellschaften, die unmittelbar vom Land beauftragt werden:

- 23. NOI AG
- 24. STA-Südtiroler Transportstrukturen AG
- 25. Therme Meran AG
- 26. Südtiroler Einzugsdienste AG
- 27. Südtiroler Informatik AG
- 28. Eco Center AG
- 29. SASA AG
- 30. Fr. Eccel GmbH
- 31. Messe Bozen AG
- 32. Infranet AG
- 33. Tipworld GmbH

d) Privatrechtliche Einrichtungen, die vom Land für Zwecke des allgemeinen Interesses gegründet wurden und deren Tätigkeiten in den letzten drei Jahren in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren aus dem Landeshaushalt finanziert wurden oder bei denen die Mehrheit der Eigentümer oder der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsrates vom Land selbst ernannt wurde:

- 34. Stiftung Museion - Museum für moderne und zeitgenössische Kunst,
- 35. Europäische Akademie Bozen – EURAC Research
- 36. Stiftung „Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten“
- 37. Vereinigte Bühnen Bozen
- 38. Stiftung für die Unterstützung des Bildungssystems der Deutschen Bildungsdirektion
- 39. TINNE Stiftung Südtirol für Kunst, Kultur und Bildung

II. Erstellung einer Übersicht der unter Punkt I. angeführten Körperschaften unter Zuordnung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben,

III. Prüfung der einzelnen Rechenschaftsberichte und Abgleich der ergriffenen Interventionen mit der einschlägigen Maßnahme auf Grundlage der Beschlüsse Nr. 524/2024 und Nr. 1022/2024,

IV. Zuweisung der Prädikate positiv, negativ oder teilweise positiv hinsichtlich der Erfüllung der einzelnen Maßnahmen durch die jeweilige Körperschaft.

Die Ergebnisse der Prüfung der Rechenschaftsberichte sämtlicher Körperschaften und Einrichtungen werden in diesem Prüfbericht dargestellt, der mit einer Gesamtbewertung und Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise abschließt.

IV. Prüfergebnisse

Zunächst ist festzuhalten, dass das WFDL 2025-2027 (Beschluss Nr. 524/2024) im Kapitel „Eindämmungsmaßnahmen“ weder Verfahrensvorgaben noch Fristen enthält.

Die Prüfstelle forderte daher mit Schreiben vom 11.03.2026, Prot. Nr. PRS_0000015, die Übermittlung der entsprechenden Berichte bis zum 10.04.2026 an.

Einige Körperschaften mussten mit PEC-E-Mail vom 21.04.2026 neuerlich zur Vorlage eines entsprechenden Berichts aufgefordert werden; zugleich wurde eine letztmalige Frist bis zum 30.04.2026 gesetzt.

Insgesamt 02 Körperschaften hatten diese Auflage auch bis zum letzten Abgabetermin am 30. April 2026 nicht erfüllt. Dabei handelt es sich um die Gesellschaften Fr. Eccel GmbH und Tipworld GmbH.

Die TINNE Stiftung gibt grundsätzlich für alle Maßnahmen folgende Mitteilung ab: „Für die Tinne Stiftung mit ihrem geringen Haushaltvolumen ergibt sich aus der Auflistung von Rationalisierungsmaßnahmen der öffentlichen Ausgaben (Personal, Fuhrpark, Büromaterial, Zeitschriften usw.) kein Handlungsbedarf.“

Die Messe Bozen AG hat trotz mehrfacher Aufforderungen lediglich den Bericht über die Führung der Gesellschaft (Art. 6, Abs. 4, GvD 175/2016) übermittelt. Darin wird auf eine negative Geschäftstätigkeit in den letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren hingewiesen. Diesbezüglich wird im Bericht festgehalten, „dass das Unternehmen trotz operativer Verluste in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keinen besonderen unternehmerischen Risiken ausgesetzt ist, was auf die starke Eigenkapitalausstattung und den guten Liquiditätsgrad zurückzuführen ist“ und weiter „Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit, die gemäß den Bestimmungen von Art. 6, Absatz 2 und Art. 14, Absätze 1, 3, 4, 5 des Gesetzesdekrets 175/2016 durchgeführt wurde, veranlassen den Verwaltungsrat zu der Auffassung, dass das Risiko einer Unternehmenskrise bei der Messe Bozen AG auszuschließen ist, da keine Situationen aufgetreten sind, die die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Situation der Gesellschaft so gefährden, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet ist.“

Für die Universität Bozen finden aufgrund ihrer Sonderstellung und Autonomie die allgemeinen Richtlinien keine Anwendung, anstelle welcher mit der Generaldirektion der Landesverwaltung ein gezieltes Abkommen vereinbart werden sollte (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 422 vom 23.05.2023, Genehmigung des Programmabkommens 2023-2025 mit der Freien Universität Bozen, Seite 17). Der Abschluss eines solchen gezielten Abkommens ist bis dato nicht erfolgt. Da keine spezifischen Ziele zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben für das Jahr 2025 festgelegt wurden, entfällt auch die Kontrollaufgabe der Prüfstelle. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 350 vom 08.05.2026 wurde das Programmabkommen 2026-2028 genehmigt, womit die Situation fortgeschrieben wird. Es sei allerdings erwähnt, dass die Universität in Absprache mit der Generaldirektion ein eigenes Modell zur Ausgabenüberprüfung eingeführt hat, das mit ihrer Autonomie und ihrem institutionellen Auftrag im Einklang steht auf folgenden Punkten basiert:

- Interne Effizienzsteigerung
- Erhöhung der Eigenfinanzierung

- Überarbeitung der Vorschriften
- Digitalisierung der Prozesse
- Rationalisierung des Bildungsangebots

Einer im Herbst 2025 der Generaldirektion übermittelter Bericht gibt einen Überblick über die in den letzten drei Jahren ergriffenen Maßnahmen.

In einzelnen Fällen sah sich die Prüfstelle veranlasst, ergänzende Auskünfte oder Klarstellungen zu den übermittelten Daten anzufordern.

Zu den einzelnen Maßnahmen ist Folgendes festzuhalten:

Zu Punkt 1 der Maßnahmen ist festzuhalten, dass Neueinstellungen bei den Körperschaften in der Regel erst nach Prüfung des tatsächlichen Personalbedarfs erfolgen und dabei die genehmigten Stellenpläne eingehalten werden. Zusätzliche Aufnahmen erfolgen nur in besonderen Fällen, soweit dies zur Sicherstellung der institutionellen Tätigkeit erforderlich ist.

Bei der STA – Südtiroler Transportstrukturen AG stieg der Personalstand zwischen 2024 und 2025 um 13 Einheiten auf insgesamt 244 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der entsprechende Stellenplan wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 373 vom 03.06.2025 (Seite 16) genehmigt.

Die IDM verfügt über einen von der Eigentümerversammlung für das Jahr 2025 genehmigten Stellenplan im Ausmaß von insgesamt 200 Vollzeitäquivalenten. Dies entspricht weitgehend einer Stabilität des Stellenplans.

Die SASA berichtet von einem Personalzuwachs um 17 Personen. Begründet wird dies vor allem mit dem erhöhten Bedarf an Fahrerinnen und Fahrern sowie mit der Tendenz, diese Tätigkeiten verstärkt intern zu erbringen.

Beim Ladinischen Kulturinstitut „Micurà de Rü“ wurden frei gewordene Stellen nachbesetzt; der Stellenplan blieb dabei unverändert.

Die Handelskammer teilt mit, dass der Personalbedarf jährlich im Rahmen der Erstellung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans erhoben wird. Neueinstellungen erfolgen im Regelfall nur dann, wenn neue Zuständigkeiten übertragen werden.

Das Arbeitsförderungsinstitut AFI teilt mit, dass jährlich der Dreijahresplan für den Personalbedarf erstellt wird; Schwierigkeiten bereite allerdings die effektive Besetzung der vorgesehenen Stellen im Stellenplan.

Die Agentur für Wohnbauaufsicht berichtet, dass die Einstellungen erst nach einer sorgfältigen Analyse des Personalbedarfs durch die Leitung der Körperschaft erfolgen. Zudem habe die Landesregierung eine Aufstockung des Personalstandes in den Sitzungen vom 17. Oktober 2023 und vom 9. Juli 2024 genehmigt.

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung gibt an, über einen Stellenplan von 27,657 zu verfügen, von denen 25,763 Stellen besetzt sind; der Stellenplan blieb 2025 unverändert.

Dem Betrieb Landesmuseen stehen 59 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Ergänzt wird dieser Stellenplan durch saisonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit privatrechtlichem Arbeitsverhältnis.

Die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ hat im Jahr 2025 keine Neueinstellungen vorgenommen. Allerdings wurde ein Vorschlag zur Überarbeitung des Stellenplans eingebracht, um neue Zuständigkeiten – etwa die Verwaltung der Studentenmensa, des Taschengeldes sowie der Bettenplätze im Wohnheim – abdecken zu können.

Die Südtiroler Informatik AG nennt eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 217. Der Anstieg des Personalbestands um 25 Einheiten im Verlauf des Jahres 2025 erscheint nach Angaben der Gesellschaft auch im Lichte der industriellen Entwicklung derselben als sachgerecht. Der Bericht über die Führung verweist hierzu auf die Steigerung des Umsatzes, das Wachstum der ICT-Dienstleistungen und -projekte, die zunehmende Komplexität der betreuten Plattformen sowie auf die Intensivierung der mit dem PNRR/EFRE verbundenen Tätigkeiten.

Die Stiftung Museion berichtet, dass im Jahr 2025 die interne Organisationsstruktur überarbeitet wurde. Das Organigramm wurde neu definiert und mit klaren Rollenbeschreibungen versehen, um Überschneidungen zu vermeiden, Doppelstrukturen abzubauen und eine effiziente sowie ressourcenschonende Aufgabenverteilung sicherzustellen.

Die Rundfunkanstalt Südtirol (RAS) teilt mit, einen Antrag auf Erhöhung des Stellenplans um drei Einheiten gestellt zu haben, da die derzeitige Dotation aus dem Jahr 2002 stammt und dem aktuellen Arbeitspensum nicht mehr entspricht.

Die Bildungsdirektionen der deutschen, italienischen und ladinischen Schulen geben an, dass an den Schulen Lehrpersonal sowie nicht unterrichtendes Personal im Rahmen des gesetzlichen Plansolls eingesetzt wird. Der Erstellung der Stellenpläne geht jährlich eine eingehende Bedarfsprüfung voraus, die unter anderem Einschreibungszahlen, theoretische Klassenzahlen, das Grundkontingent, Integrationsmaßnahmen, didaktische Projekte und besondere Härtefälle berücksichtigt.

Die Agentur für Bevölkerungsschutz teilt mit, dass seit 2023 im aktiven Personalstand des Baubetriebs eine Einsparung von 38 Vollzeitäquivalenten erzielt werden konnte.

Der Südtiroler Sanitätsbetrieb gibt an, im Zweijahreszeitraum 2024–2025 ein Projekt zur Digitalisierung der Wettbewerbsverfahren umgesetzt zu haben. Dadurch seien die Nachvollziehbarkeit und die Gesamteffizienz der Verfahren verbessert worden. Zudem seien in Anwendung des Grundsatzes, vorübergehende Abwesenheiten des nicht sanitären Personals nur bei nachgewiesenem Bedarf zu ersetzen, nicht alle Ausfälle nachbesetzt worden; insgesamt wurden 53,35 Vollzeitäquivalente nicht ersetzt.

Zu Punkt 2 der Maßnahmen ist festzustellen, dass nahezu alle Körperschaften dieses Arbeitsmodell ihren Mitarbeitenden anbieten.

Lediglich folgende Körperschaften sehen Smart Working nicht vor: das Ladinische Kulturinstitut „Micurà de Rü“, die Kurverwaltung Meran; im Schulbereich ist Smart Working für das Lehrpersonal sowie für das nicht unterrichtende Personal, das Reinigungsdienste versieht, nicht möglich.

In manchen Fällen wird die Möglichkeit des Abschlusses von Smart-Working-Vereinbarungen auf das Verwaltungspersonal beschränkt, da sie in anderen Tätigkeitsbereichen, insbesondere im technischen Bereich, mit den Arbeitserfordernissen nicht vereinbar ist.

Insgesamt sind die Ausprägungen dieses Arbeitsmodells sehr unterschiedlich, da sie an die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse angepasst werden.

Zu Punkt 3 der Maßnahmen ist auf Grundlage der Rückmeldungen der Körperschaften festzustellen, dass die Zahl der Außendienste infolge der digitalen Vernetzungsmöglichkeiten und der Nutzung von Arbeitsmodellen wie Smart Working zurückgegangen ist. Außendienste werden in der Regel auf jene Fälle beschränkt, in denen sie zur Erfüllung der institutionellen und betrieblichen Aufgaben erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für technisch geprägte Tätigkeitsbereiche mit landesweiter Verteilung, etwa bei RAS, der Eco Center AG und der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus.

Der Südtiroler Sanitätsbetrieb weist darauf hin, dass „ab November 2025 das digitalisierte Verfahren für Dienstreisen und Reisekostenerstattungen implementiert wurde, verbunden mit einer Prozessüberarbeitung mit dem Ziel, die Prüf- und Bearbeitungsabläufe zu vereinfachen, nicht wesentliche Genehmigungsebenen zu reduzieren sowie die operativen und kontrollierenden Verantwortlichkeiten klarer zu definieren.“

Zu Punkt 4 der Maßnahmen ist festzuhalten, dass allfällige Ankäufe von Einrichtungsgegenständen von den Körperschaften entweder autonom oder über die zuständigen Einkaufsstrukturen der Landesverwaltung abgewickelt werden.

Jene Körperschaften, die die Ankäufe selbstständig abwickeln, verfügen teilweise über eigene Geschäftsordnungen für den Ankauf von Waren und Dienstleistungen; dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen im Beschaffungsbereich berücksichtigt.

Im Schulbereich fällt der Ankauf von Einrichtungsgegenständen in die Zuständigkeit des jeweiligen Schulerhalters (Gemeinden für Kindergärten, Grund- und Mittelschulen; die Landesverwaltung für Oberschulen und Landesberufsschulen).

Manche Körperschaften geben zudem an, benutzte, aber noch brauchbare Möbel aufzubewahren und bei Bedarf wiederzuverwenden, bevor Neuanschaffungen getätigt werden.

Zu Punkt 5 der Maßnahmen ist festzuhalten, dass verschiedene Körperschaften über keinen eigenen Fuhrpark verfügen. Ein Teil dieser Körperschaften benötigt für die institutionelle Tätigkeit keine Fahrzeuge; andere, wie NOI oder die Südtiroler Einzugsdienste, greifen auf Langzeitmiete oder Carsharing zurück.

Die Agentur für die Aufsicht über die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau nutzt bei Bedarf Fahrzeuge, die vom Land zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen Körperschaften haben ihren Fuhrpark zumeist im Zusammenhang mit notwendiger Wartung oder mit Neuanschaffungen überprüft. Dabei wurden sowohl mögliche Alternativen zum Fahrzeugkauf, etwa Langzeitmiete oder Carsharing, als auch die Bevorzugung umweltschonenderer Fahrzeuge geprüft. In nahezu allen Fällen handelt es sich um Dienstfahrzeuge, die für den reibungslosen Ablauf der institutionellen Tätigkeiten unerlässlich sind.

Die Handelskammer teilt ergänzend mit, dass sie bei Bedarf für längere institutionelle Reisen ein Fahrzeug mit Fahrer anmietet.

Zu Punkt 6 der Maßnahmen ist allgemein festzustellen, dass alle Körperschaften bestrebt sind, Büromaterial zentral zu beschaffen und dabei auf bestehende Konventionen beziehungsweise Rahmenvereinbarungen auf den telematischen Einkaufsplattformen (Consisp, MEPAB) zurückzugreifen. Einzelne Körperschaften, etwa Eco Center oder IDM, verweisen ergänzend auf einen sparsamen Papierverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit.

Bei manchen Körperschaften (ASWE, AOV, Einzugsdienste, Agentur für Bevölkerungsschutz) wird der zentrale Einkauf durch die Landesverwaltung selbst wahrgenommen.

Zu Punkt 7 der Maßnahmen ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Einzelne Körperschaften nutzen ausschließlich Online-Zeitschriften; der Großteil verwendet eine Kombination aus Online-Plattformen und Printmedien. Andere greifen auf das allgemeine Angebot der Landesverwaltung zurück.

Zu Punkt 8 der Maßnahmen ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Körperschaften über keine automatisierten Überwachungssysteme verfügt und daher auch keine Umverteilung von Personal erfolgen konnte.

Andere Körperschaften verfügen über Videoüberwachungssysteme, etwa die Landesfachhochschule Claudiana, der NOI Techpark oder die Eco Center AG. Diese werden teils nur außerhalb der Öffnungszeiten eingesetzt und sind teilweise automatisiert.

Die Südtiroler Informatik AG gibt an, dass bereits zahlreiche Prozesse und Kontrollen automatisiert sind, insbesondere in den Bereichen Cyber, Datenbankzugänge und IT-Sicherheit.

Die Handelskammer gibt an, eine Zusammenarbeit mit einem Unternehmen für den Überwachungs- und Pförtnerdienst zu haben, wobei in den nächsten Jahren eine weitere Reduzierung der entsprechenden Kosten vorgesehen sei.

Die Stiftung Museion teilt mit, dass das veraltete analoge Überwachungssystem durch moderne, energieeffiziente Kameras ersetzt wurde.

Die RAS gibt an, dass im Bereich der Umsetzeranlagen sogenannte Fernüberwachungssysteme im Einsatz sind, die auch eine Fernwartung bei Störfällen zulassen.

Der Südtiroler Sanitätsbetrieb und das Versuchszentrum Laimburg machen zu diesem Punkt keine Angaben.

Zu Punkt 9 der Maßnahmen verweist der überwiegende Teil der Körperschaften darauf, dass keine Zusammenarbeit mit der Landesdruckerei besteht.

Manche Körperschaften haben keinen Bedarf an Drucksorten, etwa ASWE oder RAS; andere wenden sich an externe Druckereien, darunter das Ladinische Kulturinstitut, die Landesfachhochschule Claudiana, die Agentur für Energie – KlimaHaus und die Kurverwaltung Meran.

V. Bewertung und Empfehlungen

Zusammenfassend ergibt die Prüfung, dass den Empfehlungen, welche die Prüfstelle bereits in früheren Prüfungen ausgesprochen hat, bislang nicht in hinreichendem Maß entsprochen wurde.

Der Beschluss über die Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben wurde bereits im Juni 2024 genehmigt, sodass von einer frühzeitigen Steuerungswirkung gegenüber den Körperschaften auszugehen war.

Einige Bedenken weckt die Entscheidung, die Maßnahmen in das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes aufzunehmen, anstatt einen spezifischen Beschluss zu fassen, was

den betroffenen Körperschaften eine umgehende Kenntnisnahme des Inhalts gewährleistet und andererseits auch eine strengere Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt hätte.

Es ist auch heuer festzustellen, dass die Maßnahmen überwiegend jene der Vorjahre wiederholen und nicht auf die spezifischen Tätigkeitsfelder der einzelnen Körperschaften zugeschnitten sind, sodass sie in vielen Fällen faktisch nicht umgesetzt werden konnten. Es wird daher erneut empfohlen, die Richtlinien gezielter auf die einzelnen Körperschaften oder zumindest auf Gruppen gleichartiger Körperschaften abzustimmen. In diesem Sinne wäre es sinnvoll, die Körperschaften im Sinne einer Stärkung ihrer Eigenverantwortung dazu zu verpflichten, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Maßnahmen und Strategien zu ermitteln, die für die Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben am besten geeignet sind, und andererseits bei der Fassung von Entscheidungen über Ausgaben Lösungen zur Erzielung von Synergien mit den anderen Körperschaften des erweiterten Territorialsystems zu prüfen.

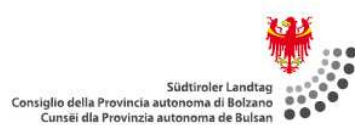
Man sollte auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, weitere Maßnahmen und Ziele im Zusammenhang mit der Tätigkeit der einzelnen Körperschaften im Rahmen der Programmabkommen oder anderer Rechtsakte zur Regelung der Beziehungen zwischen der Landesverwaltung und den einzelnen Körperschaften zu bestimmen. Die Mitwirkung der fachlich zuständigen Organisationsstrukturen könnte zu einer wirksameren Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion im Bereich der öffentlichen Ausgaben des erweiterten territorialen Systems beitragen. Vor diesem Hintergrund ist der gemeinsam mit der Universität Bozen eingeschlagene Weg positiv zu bewerten, da beschlossen wurde, spezifische Maßnahmen zur Rationalisierung und Kosteneindämmung umzusetzen, die den organisatorischen und funktionalen Besonderheiten der Einrichtung Rechnung tragen.

Der Begriff „Rationalisierung“ ist sehr allgemein gefasst und eröffnet daher mehrere Auslegungsmöglichkeiten. Zielführender wäre es, die Ziele nach der SMART-Methode zu formulieren. Diese verlangt, dass Ziele spezifisch, messbar, attraktiv beziehungsweise akzeptiert, realistisch und terminiert sind. Dadurch wird ihre Verbindlichkeit erhöht und eine wirksame Fortschrittskontrolle ermöglicht.

Abschließend ist ferner festzuhalten, dass insgesamt zwei Körperschaften keine Rückmeldung gegeben haben. Auch eine weitere Erinnerung blieb erfolglos.

Zudem sind einzelne Antworten beziehungsweise Berichte so allgemein gehalten, dass sie eine vertiefte, ergebnisorientierte Kontrolle nicht ermöglichen.

Auch insoweit sind die Ausführungen aus früheren Prüfberichten zu bekräftigen, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, die Ursachen dieses Verhaltens zu erheben und die Körperschaften nachdrücklicher auf die Bedeutung und Verbindlichkeit der erteilten Maßnahmen beziehungsweise Zielvorgaben hinzuweisen.



Prüfstelle
39100 Bozen | Freiheitsstraße
Organismo di valutazione
39100 Bolzano | Corso Libertà

Tel. 0471 402 212 | Fax 0471 260 114
pruefstelle@landtag-bz.org | organismovalutazione@consiglio-bz.org
PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org
www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp
www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp